

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda auf ihrer Sitzung am 20.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.12.2010 beschlossen:

§ 1 - Ergänzung des § 5 Abs. 1

Im § 5 Abs. 1 wird neu als Nr. 3 eingefügt:

3. Einwohnerbefragungen

§ 2 - Änderung des § 5 Abs. 2

Im § 5 Abs. 2 wird „und 2“ in „bis 3“ geändert und er erhält damit folgenden Wortlaut:
„Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Elsterwerda näher geregelt.“

§ 3 - Änderung des § 6

Der bisherige § 6 „Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden“ der Hauptsatzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 6 Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten. Hierbei werden auf der Homepage der Stadt, im Amtsblatt und auf der Facebook Seite der Stadt sowie in den Schulen in der Stadt Elsterwerda die Angelegenheiten öffentlich bekannt gemacht und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich, mündlich oder online Meinungen diesbezüglich kundzutun. In besonders wichtigen Angelegenheiten, die vorher durch die Gemeindevertretung durch Beschluss festzustellen sind, soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen von Gesprächen in Gruppen oder einzeln, diese Meinung in geeigneten Räumlichkeiten direkt gegenüber der Verwaltung oder deren Beauftragten zu äußern. Hierbei kommen Jugendeinrichtungen, Schulen, Horteinrichtungen sowie andere Räumlichkeiten in Betracht, die dafür geeignet sind und die der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen. Eine besondere Rolle kommt bei diesen Angelegenheiten der Jugendkoordination und den Schulsozialarbeitern zu, die als Multiplikatoren zwischen der Stadtverwaltung und den Kindern und Jugendlichen auftreten und ggf. auch die Meinung an die Stadtverwaltung übermitteln.
- (2) Das Alter der zu Beteiligten soll das vollendete 7. Lebensjahr nicht unterschreiten.
- (3) Erfolgt die Befragung der Kinder und Jugendlichen schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda und die Homepage der Stadt Elsterwerda, muss sie in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf in diesen Medien bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN

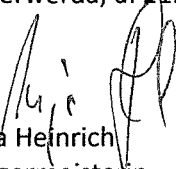
gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax oder Mail innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zuzusenden oder persönlich abzugeben.

- (4) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Kindern- und Jugendlichen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

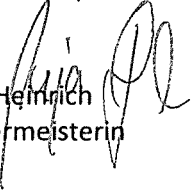
Elsterwerda, d. 21.12.2018


Anja Heinrich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Ich ordne die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Elsterwerda in der LAUSITZER RUNDSCHAU, RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA UND BAD LIEBENWERDA, an.

Elsterwerda, d. 21.12.2018


Anja Heinrich
Bürgermeisterin